Das verinnerlichte Konzept absoluter Gewalt

Wie Friedrich I. seine Herrschaft verstand

Friedrich war ein belesener und gebildeter Mann. Er war auch bestens mit den französischen Verhältnissen, der französischen Sprache und den geistigen Strömungen seiner Zeit vertraut. Deshalb kannte er auch mit Sicherheit die Schriften von Jean Bodin (* 1530 in Angers; † 1596 in Laon). Zwei Werke dieses Staatsrechtlers und Befürworters der Hexenverfolgung müssen Friedrichs Handeln maßgeblich beeinflusst und sein Handeln mit geprägt haben, wie wir im einzelnen noch sehen werden.

DE DAEMONOMANIA
MAGORVM.
Vom Außgelaßnen
Wütigen Teuffelsheer der Beses-
senen Vnsinnigen Hexen vnd Hexenmey-
ster/Vnholden/Teuffelsbeschwerer/Warsager/
Schwartzkünstler/Vergiffter/Nestelverknüpffer/
Vermeiner/Nachschädiger/Augenverbinder/ etc. vnd aller anderer
Zauberer geschicht/sampt jhrn vngeheuren handeln: Wie sie
vermög der Rechte erkant/eingetrieben/gehindert/erkün-
digt/erforscht/Peinlich ersucht vnd ge-
strafft sollen werden.
Alles nicht alleyn auß H. Schrifft/vnd nach
der hierüber außgangenen Determination der Theolo-
gen zu Pariß/sondern auch auß gründlicher Philosophi/His-
torien/vnd gemeynen Rechten gezogen/vnd wider Doctoren J. Wier Buch
hiewort geschriben/durch den Edeln/Hochgelehrten vnd Fürnehmlichen
H. Johan Bodin/der Rechten Doctorn/vnd des Parlia-
ments Rahts im Franckreich/etc.
Nun erstmals durch den Ehrnvesten vnd Hochge-
lehrten H. Johann Fischart/der Rechten Doctorn/auß
Frantzösischer Sprach/treulich im Teutsche gebracht/vnd an
etlichen enden gemehret vnd erklärt.
Heutigs Tags/bei nun zumal zweiffelhafftiger Nachfrag
von der Hexen verdienst vnd Straff/den Theologen/Rechtsgelehr-
ten/Medicis/Amptleuten/Richtern/Rhäten/Rhatsper-
sonen/vnd jeder Obrigkeit notwendig zuwis-
sen vnd sich darnach zurichten.
Mit Röm: Key: May: Freiheyt auff zehen Jar.
Straßburg bei B. Jobin. 1581.

Das erste 1580 in Straßburg erschienene Werk *"Démonomanie"* (De Daemonomania Magorum - oder: *"La Démonomanie des sorciers"*) ist in vier Teile untergliedert und behandelt die juristische Fixierung des Hexen- und Zauberbegriffs, wobei der letzte Teil des Buches, die Probleme des Inquisitionsverfahrens und der Strafregelung erläutert.

Links: Die Titelseite einer deutschen Übersetzung, erschienen 1581.

Es wurde in vier Sprachen übersetzt und diente zahlreichen Richtern in Hexenprozessen als Handbuch und Nachschlagewerk.
Erinnern wir uns: Friedrich übernahm sein Grafen-Amt im Jahr 1581 und im Jahr darauf wurden am 24. Oktober in Mömpelgard 44 Weiber und drei Männer, später noch weitere verbrannt oder hingerichtet.
Siehe den Beitrag "Hexengeschichten".

Wie auch andere zeitgenössische Autoren äußerte sich Bodin kritisch über das Zaudern der Richter, die seiner Einschätzung nach nicht hart genug gegen die Hexen vorgingen. Dieses war in seinen Augen zum einen auf die damals uneinheitlichen Prozessregeln in Frankreich, zum anderen auf die Zweifel mancher Richter an der Existenz von Hexen und Zauberei zurückzuführen. Bodin betrachtete es als seine Aufgabe, die Richter von der großen Gefahr zu überzeugen, die Hexen und Zauberer für die Gesellschaft darstellten. Gleichzeitig wollte er die Obrigkeit zu strengeren Hexenverfolgungen bewegen.
Auch er versuchte, wie andere Autoren und / oder Geistliche mit Verweis auf zahlreiche Bibelstellen, nachzuweisen, dass Hexerei und Magie schon immer als Verbrechen eingestuft worden waren.
Aus der Überzeugung, dass Hexerei das schwerste Verbrechen überhaupt darstellt, entwickelte Bodin die Forderung, dass eine Hexe härter bestraft

werden müsse als zum Beispiel ein Mörder. Erkennen könne man Hexen unter anderem an Hexenmalen oder an ihrer Abstammung.

Gründe, eine Hexe zu verurteilen sind für Bodin ...
1) ...Gottes Zorn zu beschwichtigen, um seine Gnade zu erhalten,
2) ...um andere Übeltäter abzuschrecken,
3) ...um diejenigen zu schützen, die nicht mit der Zauberei in Verbindung gekommen waren,
4) ...um die Zahl der Übeltäter zu mindern,
5) ...um den anständigen Zeitgenossen ein sicheres Leben zu bieten und
6) ...um das Böse zu bestrafen.

Wir erkennen das gleiche Gedankengut, das auch den Hexenhammer geprägt hat. (Siehe den Beitrag "Hexengeschichten". Ähnlich wie der Hexenhammer hat auch Bodins Buch ein hohes Maß an Popularität gefunden und eine neue Welle an Nachfolgeliteratur heraufbeschworen. Dass Friedrich dieses Buch kannte und sich auch danach verhielt, zeigen die Hinrichtungen seiner "Goldmacher" und der "Hexen" in Mömpelgard, Freudenstadt und in Sulz. Jedes Mal hätte er als oberster "Souverän" auch anders (gnadenvoller) entscheiden können.

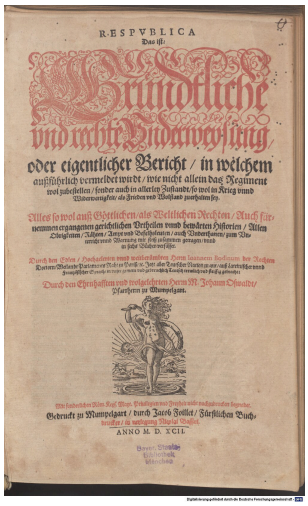
RESPVBLICA
Das ist:
Gründliche
vnd rechte Vnderweysung
oder eigentlicher Bericht / in welchem
außführlich vermeldet wirdt / wie nicht allein das Regiment
wol zubestellen / sonder auch in allerley Zustande / so wol in Krieg vnnd
Widerwertigkeit / als Frieden vnd Wohlstand zuerhalten sey.
Alles so wol auß Göttlichen / als Weltlichen Rechten / Auch für-
nemmen ergangenen gerichtlichen Vrtheilen vnnd bewärten Historien / Allen
Obrigkeiten / Rätten / Ampt vnd Befehlenten / auch Vnderthanen / zum Vn-
terricht vnnd Vermeng ein sich zuhenden gerugen / vnnd
in sechs Bücher verfasset.
Durch den Edlen / Hochgelerten vnnd weitberümten Herrn Iaanuem Bodinum der Rechten
Doctorn / Weltlichen Patronen / der Rechten Pariß etc. Jetzt aber Teutschen Nutzen zu gut / auch Lernbüchern vnnd
Frantzösischen Gesuchs in Reyse zu Hause vnd gelernetlich Teutsch vermelich vnd fleissig gebracht.
Durch den Ehrnhafften vnd wolgelehrten Herrn M. Johann Oßwaldt /
Pfarrherrn zu Mumpelgart.
Mit sonderlichen Alten Kays. Maiest. Gnadenpriuilegien vnd Freyheit nicht nachzudrucken begnadet.
Gedruckt zu Mumpelgart / durch Jacob Foillet / Fürstlichen Buch-
drucker / in verlegung Nicolai Bassel.
ANNO M. D. XCII.
Bayer. Staatsbibliothek München

Das zweite Buch von Bodin hat eine noch größere Relevanz für das Verständnis von Friedrichs Handeln. Gemeint ist das 1576 erschiene Buch "Les six livres de la République" (= „Sechs Bücher über den Staat“), indem er sich als ein früher Fürsprecher des Absolutismus präsentiert.

Die deutsche Ausgabe dieses Buches erschien 1592 in Mömpelgard und wurde von Johannes Oßwald (Übersetzer), dem "Fürsten" Ludwig und dem "Grafen Friedrich" gewidmet! Das Buch von Bodin soll nach Oßwald nicht nur

"von jederman / sonderlich aber von Regenten fleissig gelesen werden: Dan er / auff daß wir auch etwas vom Innhalt reden / vom Regiment handlen wöllen / und hat es aber in so seiner unnd schöner Ordnung gethan / daß es ein lust zu lesen ist." (2, Vorrede, Seite 3)

Wir können deshalb getrost davon ausgehen, dass es Friedrich nicht nur gelesen, sondern es genau "studiert" hat. Nahezu alle seiner "fürstlichen" Entscheidungen und auch sein Verhalten gegenüber seiner Frau weisen darauf hin.
Bodin versuchte mit seiner Staatstheorie einen Mittelweg zwischen dem von vielen Katholiken vertretenen

"Machiavellismus" (**Niccolò di Bernardo dei Machiavelli (*** ***3. Mai 1469, † 21. Juni 1527***) ...

*(*Die Herrscher haben die Pflicht und damit das Recht zum Vorteil ihres Staates zu handeln und dies ohne moralische Rücksichten!) Siehe Anmerkung: *Machiavelli*

... und dem von protestantischen Theoretikern vertretenen Ideal einer Volksherrschaft oder zumindest einer Wahlmonarchie zu beschreiben.

Sein Staatsrecht stellt den absolutistischen Herrscher über die von ihm geschaffenen Gesetze. Unter Souveränität versteht Bodin die höchste Befehlsgewalt im Staat, was sich insbesondere durch das uneingeschränkte Gesetzgebungsrecht auszeichnet. Die Stände dürfen den Herrscher zwar "beraten" und können Empfehlungen aussprechen, die letzte Entscheidungsgewalt liegt aber beim Souverän. Die Souveränität wird vom Herrscher absolut und dauerhaft ausgeübt,
die Staatsbürger haben den Befehlen des Souveräns, den Bodin als Statthalter Gottes auf Erden betrachtet, unbedingt Folge zu leisten.
Über dem souveränen Herrscher stehen nur Gott und die Naturgesetze.
Bodin wörtlich:

Ein... "Fürst, den wir als das Abbild Gottes bezeichnet haben, ... kann ...niemals einen Untertanen für ebenbürtig erklären, ohne nicht gleichzeitig seine Macht zu zerstören."
Kein Staatsbürger kann deshalb die Gesetzestreue vom Herrscher einfordern.
(Genau dieses hat Friedrich durch sein Verhalten um den Tübinger Vertrag deutlich werden lassen!)

Dieser ist nur an Verträge mit anderen souveränen Fürsten gebunden und dazu verpflichtet, öffentliche Versprechen, die er Untertanen gegeben hat, einzuhalten.
Zu den Merkmalen und Rechten fürstlicher Souveränität gehören neben dem Recht, unbegrenzt Gesetze für alle und jeden zu erlassen, das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, die obersten Amtsträger zu ernennen, höchste Rechtsinstanz zu sein, über Begnadigungen zu verfügen, Treue und Gefolgschaft einzufordern, Münzen zu prägen, Maße und Gewichte zu bestimmen und Privilegien zu gewähren. Im Gegenzug hat der souveräne Herrscher die Sicherheit seiner Untertanen, ihres Besitzes und ihrer Familien nach innen und nach außen **zu gewährleisten**. Zitiert nach: (4)
(Alle diese Merkmale listet Bodin bei der Beschreibung der fürstlichen Souveränität auf. Differenzierte Äußerungen über normative Bindungen des Souveräns findet man im 1. Buch, Kapitel 8 auf den Seiten 85-129.)

Wenn wir uns Friedrichs Verhalten auf dem Hintergrund dieser Vorstellungen betrachten, dann erkennt man, dass er sich genau so

verstanden und verhalten hat, wie Bodin die Rolle eines Fürsten beschrieben hatte. *Siehe Nachtrag!*

Dies finden wir..
...bei der Planung von Freudenstadt mit seinem Schloss (mitten auf dem Platz - Repräsentation seiner Person, Prestigedenken),
...bei der Ausgestaltung der Wappendecke in der Kirche (Repräsentation seiner Person und seines Machtbereiches, Prestigedenken),
...beim Umgang mit Kirchenvertretern (Osiander, Grüninger - sie werden angemahnt und zensiert) und
...bei seinen Amtsträgern (Esslinger, Huldenreich - mit Privilegien ausgestattet und wieder fallen gelassen)
...bei seinen Personalentscheidungen (M. Jäger wird ausgemustert und dafür Enzlin und andere nach seinem Urteil ausgewählt), auch
...bei seinem Besuch der Königin in England (in schwarzem Samt - vorweggenommene Selbstdarstellung als Ritter des Hosenbandordens).

Ganz besonders deutlich wird es in der Auseinandersetzung mit seiner Landesvertretung. Diese darf "beraten" aber nichts einschränken!
Friedrich handelte, wo immer es möglich war, mit absoluter, auch tödlicher Macht, so im Umgang mit seinen "Goldmachern" und Hexen. Einen wichtigen Grundsatz von Bodin hat Friedrich allerdings außer Acht gelassen. Er hätte nämlich nach den Beschreibungen von Bodin seine "öffentliche Versprechen" einhalten müssen. Er hatte bei seinem Amtsantritt 1593 in Stuttgart versprochen, den letzten Willen des verstorbenen Vorgängers, Herzog Ludwig, zu vollziehen. Dieser hatte verfügt, dass die "Huldigung" Friedrichs erst nach dem Versprechen zur Einhaltung bestehender Rechte und Verträge geschehen solle.
Friedrich aber bestand auf seiner vorzeitigen Huldigung und verzögerte seine Zusage zur Einhaltung des Tübinger Vertrags. (Dies geschah erst nach langen Verhandlungen, anfangs argumentierte er, es habe ihm das "Siegel gefehlt". Siehe auch Paul Sauer (5), Seite 111,114)

Dieses zuletzt "besiegelte" Versprechen hat er aber nicht eingehalten, was 1607 zu der Entmachtung, Auflösung und Neubesetzung der Landstände nach seinem Willen geführt hat.
Somit folgte er der Vorstellung Bodins, dass ein Fürst alle Entscheidungsgewalt auf sich selbst zu konzentrieren habe.
Die von Friedrich praktizierte und "verinnerlichte Rolle" des absolut herrschenden Fürsten erklärt letztlich auch, warum er keinerlei Skrupel hatte, Frauen nach seinem Belieben zu benutzen, denn er sah sich als die von Gott gesetzte Instanz, die niemandem Rechenschaft schuldig und die berechtigt ist, jede Form von Gewalt einzusetzen, wenn es seiner Souveränität nützt und wenn es um den Staat geht, wie "Er" ihn sich vorstellt.

Nachtrag:

Den gleichen Gedankengang in Bezug auf Bodin finden wir bei Regine Maritz in ihrer Dissertation:
Die Favoriten des Herzogs: Auf dem Weg zu einer geschlechtsspezifischen Sicht auf die Politik des Konkubinats am frühneuzeitlichen Hof
Das Original in Englisch (The Duke's Favourites: Towards a Gendered View of the Politics of Concubinage at the Early Modern Court), 2015, ist hier zu finden:

https://boris-portal.unibe.ch/server/api/core/bitstreams/25e3b2e2-aa5a-433f-abde-7576f17b719c/content

R. Maritz ist heute Mitarbeiterin an der Uni Fribourg

Anmerkung_Machiavelli:

Macchiavelli's - Buch vom Fürsten
Nach A. W. Rehberg's Uebersetzung mit Einleitung und Erläuterung neu herausgegeben von Dr. Max Oberbreyer, Leipzig. - Druck und Verlag von Philipp Reclam jun. - Mit Zueignung an den Großmächtigen Lorenzo, Sohn des Piero, von Medici. Ueber die Widmung vgl. Möllenhoff, Macaulay's kritische Aufsätze, Bd. L, Macchiavelli, (Univ.-Bibl, No. 1183) S. 49, Bd. 2, Macchiavelli, (Univ.-Bibl. No. 1183) S. 49.

Nachzulesen bei: *https://www.projekt-gutenberg.org/machiave/fuerst/fuerst.html*

Quellen:

(1)
Jean Bodin: De Demonomania Magorum, Straßburg, B. Johin, 1581
Link: *https://archive.org/details/bub_gb_-vQ5AAAAcAAJ*

(2)
Jean Bodin / Johannes Oßwald: Respublica, Das ist Gründtliche und rechte Underweysung oder eigentlicher Bericht / in welchem außführlich vermeldet wirdt / wie nicht allein das Regiment wol zubestellen / sondern auch in allerley Zustand / sowol in Krieg und Widerwertigkeit / als Frieden und Wolstand zuerhalten sey.

Link:
https://archive.org/details/bub_gb_cQBNAAAAcAAJ/page/n121/mode/2up

(3)

Wikipedia:

a) Bild: *https://de.wikipedia.org/wiki/Jean_Bodin*

b) Texte:
https://de.wikipedia.org/wiki/Sechs_B%C3%BCcher_%C3%BCber_den_Staat

(4)
https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/142/JeanBodin.pdf

(5)
Paul Sauer: Herzog Friedrich I. von Würtemberg, 1557 - 1608, Reformer und Autokrat, Deutsche Verlagsanstalt, München, 2003

Freudenstädter - Marktplatz - Geschichten

Abschnitt: 5_2: Das verinnerlichte Konzept

Nächster Abschnitt 5_3: *Keine Residenz Freudenstadt*

Seite im pdf-Format: *Link*

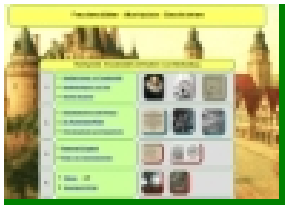

Letzte Änderung: 09.07.2026

Verantwortlich: © *Volker Krafft*

Besucher seit 05.08.2025:

Online: